

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal „Alte Ziegelei Gostritz“

vom 9. Mai 1996

Auf Grund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Alte Ziegelei Gostritz“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 5,0 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10. Mai 1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden, Gemarkung **Dresden-Gostritz**, die Flurstücke Nr. T. v. 86, T.v. 93, T. v. 94, T.v. 98/1, Gemarkung **Dresden-Leubnitz-Neuostra**, die Flurstücke Nr. T. v. 123 d, 413, 414 d, T. v. 415 a, T. v. 417 a, T. v. 418/2

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in Flurkarten der Stadtverwaltung Dresden vom 10. Mai 1993 im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) und 1:1000 (Anlage 2) mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte 1:1000 (Anlage 2) getroffenen Festlegungen.

(4) Die Verordnung einschließlich Karten ist auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am achten Tag nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

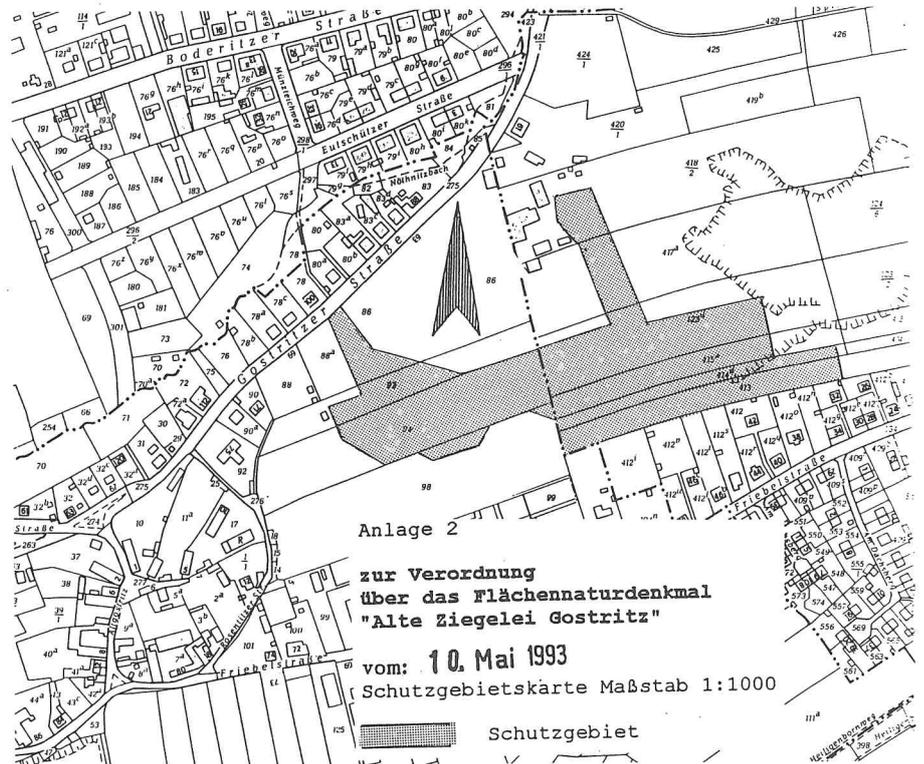
(5) Die Verordnung einschließlich Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. Schutz und Pflege des Hangwaldes, des Gewässers, des Hanggrabens und der Ruderalflächen im Gebiet der Alten Ziegelei Gostritz auf Grund ihrer Eigenart und Schönheit;
2. Erhaltung des Lebensraumes einer artenreichen und gefährdeten Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere Amphibienvor-



kommen, und wissenschaftliche Beobachtung der Sukzession des ehemaligen Lehmabbaus.

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle

abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;

6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;



AUF DEN BÖSCHUNGEN der ehemaligen Ziegeleigrube Gostritz hat sich ein artenreicher Laubmischwald mit hohem Totholzanteil entwickelt. Fotos (2): Dr. Pfannkuchen

- 16. Reiten oder Fahrradfahren;
- 17. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
- 18. Luftfahrzeuge zu starten, zu landen oder abzustellen;
- 19. das Betreten des Flächennaturdenkmals außerhalb der Wege mit Ausnahme der Grundstückseigentümer und ihrer Beauftragten sowie der von der unteren Naturschutzbehörde beauftragten Personen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

- 1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;

- 2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
- 3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
- 4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und



DIE BLÜTENREICHEN PFLANZEN, die auf stickstoffhaltigen Schuttplätzen wachsen, bieten vielen Insekten- und Vogelarten einen idealen Lebensraum. In kleinen Restgewässern des ehemaligen Lehmgrubensees leben mehrere geschützte Amphibienarten.

Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet. Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9

Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auf Grund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Dresden, 14. Juni 1996

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister